



Gemeinde Obersiggenthal

Gemeinderat

Nussbaumen, 12. August 2016

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

GK 2016 / 09

Vertrag über die Wärmeenergielieferung an den Wärmeverbund Obersiggenthal mit den Ortsbürgergemeinden Untersiggenthal und Obersiggenthal, Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze

An der Sitzung des Einwohnerrates vom 17. März 2016 wurde ein Verpflichtungskredit von CHF 423'900 für die Sanierung der Haustechnik in der Sporthalle genehmigt. Nachdem im Vorfeld zur Sitzung einige Vorbehalte gegen den Wärmeenergieliefervertrag angemeldet wurden, hat der Gemeinderat den Vertrag zur Überarbeitung zurückgezogen.

Der Vertrag wurde inzwischen von einer Arbeitsgruppe überarbeitet und von einem Juristen geprüft. Die Überarbeitung des Vertrages hat zu einer Klärung der offenen Fragen geführt. Wesentlicher Bestandteil des Vertrages ist nach wie vor, dass die erzeugte Wärmeenergie zu den exakt gleichen Tarifen entschädigt wird, wie die Fernwärme Siggenthal gemäss ihren Tarifblättern in Rechnung stellen würde.

Verschiedene Positionen wurden inhaltlich und redaktionell überarbeitet. Die Vertreter der Gemeinden sind der Meinung, dass nun ein genehmigungsfähiger Vertrag zwischen den drei Gemeinwesen vorliegt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Einwohnerrat stimmt dem Vertrag mit den Ortsbürgergemeinden Untersiggenthal und Obersiggenthal über die Wärmeenergielieferung an den Wärmeverbund (Sporthalle, Hallen- und Gartenbad, OSOS, Jugendhaus) zu.

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 17. März 2016 hat der Einwohnerrat einem Verpflichtungskredit von CHF 423'900 für die Sanierung der Haustechnik in der Sporthalle zugestimmt. Der gleichzeitig vom Gemeinderat vorgelegte Vertrag mit dem Forstbetrieb Siggenberg wurde im Einwohnerrat nicht behandelt, nachdem im Vorfeld der Sitzung zu viele Fragen gestellt wurden und Unklarheiten nicht rechtzeitig bereinigt werden konnten.

Inzwischen wurde der Vertrag überarbeitet, die verschiedenen Hinweise diskutiert und teilweise im Vertrag berücksichtigt. Zudem wurde der Vertrag einem Juristen zur Prüfung unterbreitet.

Aufgrund der Fragen, Hinweise und Vorschläge, die im Vorfeld der letzten Einwohnerratssitzung geäußert wurden, ist der Vertrag redaktionell überarbeitet worden. Zudem wurden verschiedene Hinweise eines Juristen im Vertrag berücksichtigt.

Die Ortsbürgerversammlung der Ortsbürgergemeinde Obersiggenthal hat dem Vertrag am 14. Juni 2016 zugestimmt. An der Versammlung der Ortsbürger in Untersiggenthal ist der Vertrag am 20. Oktober 2016 traktandiert.

2 Wichtigste veränderte Positionen gegenüber der Version März 2016

Der Titel des Vertrages wurde präzisiert. Weiter wurden verschiedene redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Es wird auf folgende wesentliche Änderungen hingewiesen:

I Parteien / Ziel des Vertrages

II Ziel des Wärmeliefervertrages (neu)

Um Missverständnisse auszuräumen, wurden als Vertragsgemeinden nur noch die beiden Ortsbürgergemeinden und die Einwohnergemeinde Obersiggenthal aufgeführt.

Es wurde eine allgemeine Zielformulierung aufgenommen. Dadurch verschieben sich die Ziffern des Vertrages jeweils um eine Zahl.

III Zweck

Die Zweckformulierung (vorher Gegenstand) wurde neu formuliert.

IV Vertragsbestandteile

Auf Anregung des Juristen wurde für die Vertragsbestandteile eine Rangordnung aufgenommen, damit allfällige Widersprüche ausgeräumt werden können.

V Eigentums- und Unterhaltsgrenze

Die Eigentums- und Unterhaltsgrenzen wurden neu beschrieben und definiert. Die Begrifflichkeiten wurden vereinheitlicht.

VI Planung, Erstellung und Finanzierung der Anlagen

Die Aufzählungen wurden beim Kunden und beim Lieferanten aktualisiert und die Formulierungen wurden präzisiert, resp. ergänzt (Lieferant: Signalverarbeiter, Kundin: Signalgeber).

VIII Pflichten des Lieferanten

Zu diskutieren gab, in welchem Zeitraum ein technisch bedingter Unterbruch zu beheben ist und ob eine Konventionalstrafe gerechtfertigt wäre.

Aufgrund der Abklärungen ist der Forstbetrieb bereit, die Garantie für eine unterbruchsfreie Lieferung von 24 Stunden auf 10 Stunden zu reduzieren. Der Forstbetrieb prüfte für die Sicherstellung dieser Garantie zwei Möglichkeiten. Einerseits eine Backup-Lösung mit der Fernwärme Siggenthal, andererseits den Abschluss eines Vertrags mit einem Kompetenzpartner für Mobile Energie, der auf vertraglicher Basis garantiert, dass bei einem Betriebsunterbruch die Wärmeversorgung wieder hergestellt wird. Die Backup-Lösung ist allerdings viel zu teuer, so dass der Forstbetrieb einen Vertrag mit einem „mobilen“ Lieferanten abschliessen wird. Eine solche Lösung haben verschiedene Gemeinden oder Betriebe mit Schnitzelheizungen gewählt. Sie hat sich in der Praxis als tauglich und effizient erwiesen. Die Fernwärme gibt im Übrigen gegenüber ihren Kunden keine solche Unterbruchsgarantie, d.h. sie besteht heute nicht.

Auf die Festlegung einer Konventionalstrafe soll in diesem Absatz verzichtet werden. Bei den Vertragsbedingungen wurde ausgehandelt, dass der Forstbetrieb zu den gleichen Bedingungen wie die Fernwärme liefern kann. Die Fernwärme kennt keine Konventionalstrafen.

Abs. 5 des alten Vertragsentwurfes kann vollständig gestrichen werden. Der Lieferant sollte hier ermächtigt werden, die Art der Wärmeerzeugung zu verändern.

Zu diskutieren gab die Formulierung betreffend betriebsbedingten Unterbrüchen. Der Text wurde neu und präziser formuliert.

X Energiemessung

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen müssen Messeinrichtungen regelmässig überprüft werden. Der Absatz wurde neu und klarer formuliert. Die Kosten für den Unterhalt und die regelmässige Eichung müssen von den Lieferanten übernommen werden.

XI Lieferbeginn

Mit der Fernwärme besteht ein Vertragsverhältnis. Vorher kann die Lieferung durch den Forstbetrieb nicht erfolgen. Die Lieferung der Wärme soll nun verbindlich ab dem 1. Oktober 2017 vereinbart werden.

XII Jahresgrund- und Energiepreis

Die Energie- und Umweltkommission schlägt vor, im Vertrag die Berechnung des Wärmeenergiepreises konkret mit der Berechnungsformel aufzuführen. Dies würde aber nicht der Vereinbarung mit dem Forstbetrieb entsprechen. Die Tarife für die Entschädigung der Wärmeenergie entsprechen immer den Modalitäten der Fernwärme.

Selbstverständlich gehört die Mehrwertsteuer zu den gesetzlichen Abgaben. Eine Präzisierung ist nicht notwendig. Mit der Formulierung sind auch mögliche künftige, heute noch nicht bekannte Abgaben enthalten.

XIII Vertragsdauer

Die Vertragsdauer von 20 Jahren ist unbestritten. Damit der Investitionsschutz für den Lieferanten gewährleistet ist, ist eine jeweilige Verlängerung um 10 Jahre gerechtfertigt und auch für den Kunden vertretbar.

